

1 Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und uns im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

2 Auftrag, Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Aufträge sind unter Angabe von Bestellnummer und -datum, Kostenstellen- oder Auftragsnummer, unserer Artikelnummer- und bezeichnung sowie der Lieferantenummer, unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Unsere Aufträge sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.

2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum; alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

3 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.

3.2 Wir sind berechtigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto zu bezahlen oder innerhalb von 30 Tagen netto. Wir behalten uns vor, mit Wechsel zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.

3.3 Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfange zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Die Abtretung der aus Lieferungen an uns entstehenden Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist ausgeschlossen.

3.4 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.

4 Lieferung, Gefahrtragung, Verpackung

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Lieferanten.

4.5 Die anzuliefernde Ware ist vom Lieferanten auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verpacken. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial dem Lieferanten zurückzugeben.

4.6 Höhere Gewalt
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5 Gewährleistung

5.1 Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung. Die Rüge von offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Eintreffen der Ware in unserem Werk abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von 14 Tagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Mangelfreiheit oder Richtigkeit der Lieferung.

5.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der

Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6 Haftung des Verkäufers, Freistellung, Versicherungsschutz

6.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er uns gegenüber haftet. Das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.2 Müssen wir aufgrund eines Schadensfalls im Sinne von Ziffer 6.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

6.4 Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6.5 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde

7 Fertigungsmittel, Geheimhaltung

7.1 Unterlagen aller Art, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, auch auf elektronischen Datenträgern, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle vorgenannten Unterlagen und sonstigen Informationen aus dem Auftragsverhältnis strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in diesen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

7.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

7.4 Alle dem Lieferanten überlassenen Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeuge, Mess- und Fertigungshilfsmittel (im folgenden insgesamt „Fertigungseinrichtungen“) sowie Fertigungsmaterialien (im folgenden insgesamt „Fertigungsmaterialien“), bleiben unser Eigentum; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

7.5 Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungseinrichtungen und -materialien, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten dem Lieferanten vergüten.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

8.3 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für 77736 Zell am Harmersbach zuständige Gericht.